

Merklblatt Wohnen

Das Wichtigste in Kürze:

- Sind Sie vorläufig aufgenommene:r Ausländer:in und möchten Informationen zum Thema Wohnen im Kanton Zürich?
- Wenn Sie finanzielle Unterstützung von Ihrer Gemeinde erhalten, können Sie nicht selber entscheiden, wo und wie sie wohnen möchten.
- Wenn Sie selber eine Wohnung suchen dürfen, bestimmt die Gemeinde, wie hoch die Mietkosten sein dürfen. Es gibt aber keinen gesetzlichen Anspruch auf eine eigene Wohnung.
- Die Gemeinde zu wechseln ist unter gewissen Bedingungen möglich, beispielsweise wenn Ihr Arbeitsweg unzumutbar lang ist oder ein Arzteugnis spezielle Bedürfnisse bestätigt.

Grundsätzliches

Vorläufig aufgenommene Personen werden im Kanton Zürich nach den Regeln der Asylfürsorge unterstützt. Jede Gemeinde legt fest, wieviel Geld eine vorläufig aufgenommene Person erhält. Die Gemeinde entscheidet, wie vorläufig aufgenommene Personen wohnen. Vorläufig aufgenommene Personen, die finanziell von der Gemeinde unterstützt werden, dürfen die Gemeinde in der Regel nicht wechseln.

Unterstützungsleistungen: Miete und Grundbedarf

Die Unterbringung von vorläufig aufgenommenen Personen ist in jeder Gemeinde anders geregelt. In einigen Gemeinden leben vorläufig aufgenommene Personen in einer Kollektivunterkunft, also in einem Zentrum mit anderen Menschen aus dem Asylbereich. Sie haben oft keine Möglichkeit in einer eigenen Wohnung zu leben und müssen mit anderen Personen aus dem Asylbereich zusammenleben. Menschen, die in einer Kollektivunterkunft (Asylzentrum) wohnen, bekommen in der Regel weniger finanzielle Unterstützung. Sie müssen aber im Normalfall keine Strom-, Wasser-, Serafe- und Abfallgebühren bezahlen.

Es gibt aber auch Gemeinden, die die Miete von privaten Wohnungen für vorläufig aufgenommene Personen übernehmen. Jede Gemeinde entscheidet selber wie hoch die Miete einer Wohnung sein darf.

Ist ein Gemeindefwechsel möglich?

Vorläufig aufgenommene Personen, die von der Gemeinde finanziell unterstützt werden, können die Gemeinde nicht unbegründet wechseln. Ein Gemeindefwechsel kann in Einzelfällen bewilligt werden. Braucht eine Person, z.B. ein:e Rollstuhlfahrer:in, aus gesundheitlichen Gründen eine barrierefreie Wohnung und hat es in der Gemeinde keine geeignete Unterkunft, kann ein Gemeindefwechsel beantragt werden. In solchen Fällen braucht es ein Arztzeugnis, das möglichst detailliert sein muss.

Ein Gemeindefwechsel kann auch beantragt werden, wenn die betroffene Person eine Arbeitsstelle in einer weit entfernten Gemeinde antritt. Der Gemeindefwechsel kann dann bewilligt werden, wenn die betroffene Person einen unzumutbar langen Arbeitsweg oder sehr frühe/ späte Arbeitszeiten (beispielsweise Schichtarbeit) hat. In solchen Fällen ist es gut, wenn sich auch die Arbeitgeberin bei der zuständigen Sozialstelle für einen Gemeindefwechsel einsetzt. Ob ein Gesuch bewilligt wird, ist jedoch von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich.

Kantonswechsel

Ein Kantonswechsel ist für vorläufig aufgenommene Personen nur in seltenen Fällen möglich, z.B. *bei Zusammenführung der Familie oder beim Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung*. Bei einem Kantonswechsel aufgrund der Familie werden in der Regel nur Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Konkubinatspartner:innen und minderjährige Kinder berücksichtigt. Bei anderen nahen Angehörigen muss eine starke Abhängigkeit vorliegen. Ein Kantonswechsel wegen schwerwiegender Gefährdung kann bei einer aussergewöhnlichen medizinischen Situation bewilligt werden, beispielsweise um Zugang zu bestimmten ärztlichen Angeboten zu ermöglichen. Private Konflikte (z.B. mit Ex-Ehepartner:innen) gelten gemäss Praxis vom SEM nicht als schwerwiegende Gefährdung.

Über den Kantonswechsel entscheidet das Staatssekretariat für Migration (SEM), in der Regel braucht es zudem eine Zustimmung beider Kantone.

Ende 2021 wurde entschieden, dass ein Kantonswechsel für vorläufig aufgenommene Personen auch möglich sein soll, wenn sie in einem anderen Kanton eine Arbeitsstelle haben oder eine Ausbildung machen. Ein Kantonswechsel ist aber nur dann möglich, wenn man keine Sozialhilfe bezieht.

Was kann ich machen, wenn ich Probleme beim Thema Wohnen habe?

Als erster Schritt kann mit dem zuständigen Sozialarbeitenden ein persönliches Gespräch gesucht und die eigene Situation genau erklärt werden. Beispielsweise kann eine vorläufig aufgenommene Personen, die in einer Kollektivunterkunft (Asylzentrum) untergebracht ist und unter psychischen Problemen leidet, dem zuständigen Sozialarbeitenden mit einem Arztzeugnis erklären, dass man aus gesundheitlichen Gründen Ruhe und darum eine eigene Wohnung braucht.

Manchmal kann es auch hilfreich sein eine Person von einer Fachstelle oder einer Organisation an ein Gespräch mit dem Sozialarbeitenden mitzunehmen. Wichtig ist jedoch sich vorher beispielsweise bei einer Fachstelle über die geltenden Gesetze und Richtlinien zu informieren.

Wer mit einem Entscheid der Gemeinde nicht einverstanden ist, kann eine Verfügung verlangen und sich gegen den Entscheid juristisch wehren. Für Unterstützung können Sie sich an unabhängige Beratungsstellen wenden.

Fachstellen

- Verein map-f Monitoring- und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene Personen:
<http://www.map-f.ch>
- Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende ZBA:
<https://www.zbasyl.ch>
- Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS:
<https://www.sozialhilfeberatung.ch>